

Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde



Jahrgang 30

Finsterwalde, den 24. Juli 2020

Ausgabe 7

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

In der Stadtverordnetenversammlung am 24.06.2020 im öffentlichen Teil bestätigte Beschlüsse

Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 6 vom 24.06.2020

Vorlage: BV-2020-079

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 6 vom 24.06.2020.

Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens Flur 20, Flurstück 208/1 der Gemarkung Finsterwalde

Vorlage: BV-2020-031

1. Die Stadtverordnetenversammlung lehnt den in der Anlage 1 beigefügten Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens zur Schaffung von Baurecht für ein Einfamilienhaus auf dem Flurstück 208/1 (Bayernstraße) in der Gemarkung Finsterwalde ab.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, im kommenden Jahr die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den in der Anlage 3 dargestellten Bereich vorzubereiten und der Stadtverordnetenversammlung zum gegebenen Zeitpunkt einen Beschlussvorschlag zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens vorzulegen.

Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens „Viktoria“ - Flur 6, Flurstück 346

Vorlage: BV-2020-032

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt den Antrag auf Einleitung eines Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan „Viktoria“ ab.

Rahmen- bzw. Vorvertrag zum Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens in der Klarastraße, Flur 25, Flurstück 96 der Gemarkung Finsterwalde

Vorlage: BV-2020-034

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den in der Anlage 1 beigefügten Vorvertrag zum Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens zur Schaffung von Baurecht für ein Einfamilienhaus auf dem Flurstück 96 der Flur 25 (Klarastraße) in der Gemarkung Finsterwalde.
2. Mit Übergabe des Vertragsentwurfes an die Vorhabenträgerin zur Unterschriftsleistung soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadtverwaltung und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB, beim eventuellen Satzungsbeschluss sowie während des gesamten Aufstellungsverfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unberührt bleiben und ein Anspruch auf Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auch durch diesen Vorvertrag nicht begründet werden kann.
3. Der Vorhabenträgerin soll eine Frist von 3 Monaten zur Prüfung und Annahme des Vertragsangebotes gegeben werden.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die bisherigen Abwägungsentscheidungen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ und zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit dem hier beantragten Vorhaben der Stadtverordnetenversammlung zum gegebenen Zeitpunkt erneut zur Abwägung vorzulegen.

Grundsatzbeschluss - Ausbau Gehweg südlich der Sornoer Hauptstraße von Feuerwehrvorplatz bis Einmündung Mühlbergstraße**Vorlage: BV-2020-035**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Gehweg südlich der Sornoer Hauptstraße vom Feuerwehrvorplatz bis zur Einmündung der Mühlbergstraße zu erneuern. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Planungsleistungen zu vergeben und das Vorhaben zu realisieren.

Grundsatzbeschluss - Ausbau der Johannes-Knoche-Straße**Vorlage: BV-2020-037**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Johannes-Knoche-Straße im Stadtgebiet von Finsterwalde auszubauen. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Planungsleistungen zu vergeben und das Vorhaben zu realisieren. Die Entwurfsplanung ist den Abgeordneten vor der Realisierung zur Bestätigung vorzustellen. Sollten sich aus der Planung wesentliche Änderungen zur Straßengeometrie ergeben, sind die Bürger über die Planinhalte angemessen zu informieren.

Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlagen 2020 - Haeckelstraße**Vorlage: BV-2020-039**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in der Haeckelstraße die Straßenbeleuchtungsanlage zu erneuern.

Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlagen 2020 - Franz-Mehring-Straße**Vorlage: BV-2020-046**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in der Franz-Mehring-Straße die Straßenbeleuchtungsanlage zu erneuern.

Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlagen 2020 - Luisenstraße**Vorlage: BV-2020-040**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in der Luisenstraße die Straßenbeleuchtungsanlage zu erneuern.

Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlagen 2020 - Margaretenstraße**Vorlage: BV-2020-041**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in der Margaretenstraße (von der Ursulastraße bis zur Luisenstraße) die Straßenbeleuchtungsanlage zu erneuern.

Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlagen 2020 - Sorno Dorfanger**Vorlage: BV-2020-042**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in Sorno auf dem Dorfanger die Straßenbeleuchtungsanlage zu erneuern.

Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlagen 2020 - Am Holländer**Vorlage: BV-2020-043**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in der Straße Am Holländer die Straßenbeleuchtungsanlage zu erneuern.

Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlagen 2020 - Becherstraße**Vorlage: BV-2020-044**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in der Becherstraße die Straßenbeleuchtungsanlage zu erneuern.

Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlagen 2020 - Frankenaer Weg**Vorlage: BV-2020-045**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in der Straße Frankenaer Weg (vom Heinrichsruher Weg bis Heinrichsruh Siedlung) die Straßenbeleuchtungsanlage zu erneuern.

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Finsterwalde (Straßenbaubeitragssatzung)**Vorlage: BV-2020-073**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Finsterwalde (Straßenbaubeitragssatzung) gemäß Anlage.

Fortschreibung Mittelbereichskonzept**Vorlage: BV-2011-176-1**

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Fortschreibung des Mittelbereichskonzeptes für den Kommunalverbund Sängerstadregion, erarbeitet von der Context-Plan GmbH, Berlin, Stand Mai 2020.

Antrag auf Befreiung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) von den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e. V. - Brauhausweg“ vom 03.10.2014, Brauhausweg 2**Vorlage: BV-2020-080**

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die Befreiung von den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e. V. - Brauhausweg“, Brauhausweg 2, gemäß Tekturantrag vom 24.04.2020 im Baugenehmigungsverfahren AZ: 63-02226-17-05, für die Überschreitung der Flächen für Stellplätze um 34,57 m².

Befreiung von Festsetzungen der Außenbereichssatzung Marienstraße gemäß § 31 BauGB für das Bauvorhaben Marienstraße 75**Vorlage: BV-2020-083**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Befreiung von Festsetzungen der Außenbereichssatzung Marienstraße nach § 35 (6) BauGB für die nördliche Überschreitung der Baugrenze beim Bauantrag Umbau Einfamilienhaus Marienstraße 75, Finsterwalde gemäß Genehmigungsplanung des Büros FI.plan vom 07.05.2020 Az.: 63-00869-20-74 zu.

Übernahme Kita- und Hortgebühren**Vorlage: BV-2020-082**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass allen Finsterwalder Eltern gezahlte Kita- und Hortgebühren für die Notbetreuung für den Monat April auf Antrag erstattet werden.

Richtlinie zum Sängerstadtbudget der Stadt Finsterwalde**Vorlage: BV-2020-022-1**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Richtlinie zum Sängerstadtbudget der Stadt Finsterwalde.

S A T Z U N G

über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Finsterwalde (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit §§ 1, 2, 8 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 24.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§	1	Erhebung des Beitrages
§	2	Umfang des beitragsfähigen Aufwandes
§	3	Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
§	4	Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand
§	5	Verteilung des umlagefähigen Aufwandes
§	6	Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke
§	7	Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung
§	8	Abschnitte von Anlagen
§	9	Kostenspaltung
§	10	Vorausleistung
§	11	Beitragspflichtige
§	12	Fälligkeit
§	13	Wirtschaftswege und sonstige Straßen
§	14	Auskunftspflicht
§	15	Ordnungswidrigkeiten
§	16	In-Kraft-Treten

§ 1

Erhebung des Beitrages

Die Stadt Finsterwalde erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung (Straßenbaubeiträge). Die Beiträge werden von den Beitragspflichtigen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen.
2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn.
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Radwegen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlage,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten,
 - i) unselbstständigen Grünanlagen, soweit sie Bestand der Anlage sind,
 - j) gemeinsamen Geh- und Radwegen.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3**Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4**Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand**

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt (s. tabellarische Auflistung (3),
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Stadt am Aufwand und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

(Straßenart)	anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	anrechenbare Breite in sons- tigen Bauge- bieten	Anteil der Stadt
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	40 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	nicht vorgesehen	40 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	30 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,00 m	30 v. H.
e) Beleuchtung	- -	- -	33 v. H.
f) Oberflächenent- wässerung	- -	- -	33 v. H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	35 v. H.
h) unselbstständige Grünanlage	je 2,00 m	je 2,00 m	30 v. H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	9,50 m	8,50 m	70 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung	- -	- -	55 v. H.
f) Oberflächenent- wässerung	- -	- -	55 v. H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	60 v. H.
h) unselbstständige Grünanlage	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.

(Straßenart)	anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	anrechenbare Breite in sons- tigen Bauge- bieten	Anteil der Stadt
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	90 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	90 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung	- -	- -	60 v. H.
f) Oberflächenent- wässerung	- -	- -	60 v. H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	70 v. H.
h) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v. H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	40 v. H.
e) Beleuchtung	- -	- -	45 v. H.
f) Oberflächenent- wässerung	- -	- -	45 v. H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	50 v. H.
h) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v. H.

(Straßenart)	anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	anrechenbare Breite in sons- tigen Bauge- bieten	Anteil der Stadt
5. Fußgängergeschäftsstraße einschl. Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	9,00 m	9,00 m	35 v. H.
6. Selbstständige Gehwege einschl. Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	3,00 m	3,00 m	40 v. H.
7. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschl. Parkflächen, Beleuchtung, Oberflächen- entwässerung und unselbstständigen Grünanlagen	10,00 m	10,00 m	35 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten ist.

- (4) Bei den in Absatz 3 Nr. 1 bis 7 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete.
Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Stadt am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.
- (6) Im Sinne des Absatzes 3 und 5 gelten als
- a) **Anliegerstraßen**
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
 - b) **Haupteerschließungsstraßen**
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind.

c) Hauptverkehrsstraßen

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

d) Hauptgeschäftstraßen

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.

e) Fußgängergeschäftsstraßen

Hauptgeschäftstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist.

f) Selbstständige Gehwege

Geh- und Wohnwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

g) Verkehrsberuhigte Bereiche

Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 StVO gleichberechtigt genutzt werden können.

Als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen sind Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können.

h) Sonstige Fußgängerstraßen

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

§ 5**Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (beitragspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor nach §§ 6 oder 7 ergeben.

(2) Soweit Flächen beitragspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbare Fläche gilt bei beitragspflichtigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht;
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.

(4) Bei beitragspflichtigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden;

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung);

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

(5) Billigkeitsregelung (Vergünstigungen)

Für Grundstücke, von denen die Beitragspflichtigen die Möglichkeit der Inanspruchnahme mehrerer Anlagen haben, wird eine einmalige Beitragsvergünstigung gewährt. Der Betrag ergibt sich nach § 5 Absatz 1.

Der zu zahlende Beitrag wird wie folgt erhoben:

1. für die erste Straße zu 100%,
2. für die zweite Straße erfolgt eine einmalige Beitragsermäßigung von 33,33% (1/3),
3. für die dritte Straße erfolgt eine einmalige Beitragsermäßigung von 33,33% (1/3).

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der Nutzungsfaktor bei beitragspflichtigen Grundstücken wird für die baulich oder gewerblich nutzbare Fläche durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Danach gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I, S. 74, 75) Vollgeschosse sind.

Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,

- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. Baumassenzahl bestimmt ist, die in der näheren Umgebung zulässige Zahl der Vollgeschosse.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgelegte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

Ergibt sich für Grundstücke, die sich innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans befinden, der noch Vollgeschosse nach der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBL. I S. 82) festsetzt, nach der Vollgeschossdefinition des Absatzes 1 eine höhere zulässige Anzahl der Vollgeschosse, ist diese zu Grunde zu legen.

- 2. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4),
 - a) wenn sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung zulässigen Zahl der Vollgeschosse,
 - b) wenn sie unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung zulässigen Zahl der Vollgeschosse,
 - c) wenn auf ihnen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - d) wenn für sie eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e) wenn für sie eine industrielle Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen.

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um

1. 0,3 - wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes mit mehr als einem Drittel der vorhandenen Geschossfläche gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
2. 0,5 - wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5,
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
 - cc) gewerbliche Nutzung (z. B. Bodenabbau) 1,0,
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5,
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für

eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a),

Sollte die ermittelte Teilfläche im Einzelfall nicht der wirtschaftlichen Einheit entsprechen, ist die Grundstücksfläche, die dem wirtschaftlichen Grundstücksbegriff entspricht, vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.

- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. b),

Sollte die ermittelte Teilfläche im Einzelfall nicht der wirtschaftlichen Einheit entsprechen, ist die Grundstücksfläche, die dem wirtschaftlichen Grundstücksbegriff entspricht, vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.

- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,3

mit Zuschlägen von je 0,275 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a),

Sollte die ermittelte Teilfläche im Einzelfall nicht der wirtschaftlichen Einheit entsprechen, ist die Grundstücksfläche, die dem wirtschaftlichen Grundstücksbegriff entspricht, vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.

- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,3

mit Zuschlägen von je 0,275 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,

für die Restfläche gilt Buchst. a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8

Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbstständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Stadt ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Stadtverordnetenbeschlusses bedarf.
- (3) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete § 4 Abs. 3, ist die jeweils größere anrechenbare Breite maßgebend.
- (4) Für Anlagen, für welche die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Stadt offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung etwas anderes.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb
2. Freilegung
3. Fahrbahn
4. Radweg
5. Gehweg
6. Parkflächen
7. Beleuchtung
8. Oberflächenentwässerung
9. gemeinsamer Geh- und Radweg
10. unselbstständige Grünanlage

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden, ohne dass es dazu eines Stadtverordnetenbeschlusses bedarf.

§ 10

Vorausleistung

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentum beitragspflichtig.
- (5) Mehrere Beitragspflichtige haften für dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.

§ 12

Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13

Wirtschaftswege und sonstige Straßen

Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftswegen und sonstigen öffentlichen Straßen i. S. von § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.

§ 14 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 14 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 KAG. Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 KAG handelt insbesondere, wer entgegen § 14 dieser Satzung die für die Beitragsrechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Finsterwalde, 24.06.2020



Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanentwurfes „Helgastraße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.02.2020 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Helgastraße“ sowie der Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Entwurfes der Bebauungsplanänderung umfasst in der Gemarkung Finsterwalde in der Flur 24 die Flurstücke 288/1, 288/2, 292/1, 292/2, 298/1, 298/2, 299/1 und 300/1. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Mit der Bebauungsplanänderung werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksfläche durch Verschiebung der rückwärtigen Baugrenzen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Bebauungsplanänderung „Helgastraße“ inklusive Begründung erfolgt in der Zeit vom

03.08.2020 bis einschließlich 11.09.2020

im Zimmer 136 (Beratungs- und Auslegungsraum) im Erdgeschoss des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloss Straße 7/8 in 03238 Finsterwalde (Eingang M) während nachfolgender Servicezeiten:

dienstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
und

donnerstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
sowie nach **vorheriger telefonischer Anmeldung oder
persönlicher Anmeldung im regulär geöffneten Bürgerservice** während nachfolgender Zeiten:

montags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

mittwochs von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
sowie

freitags von 9.00 - 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen schriftlich, auch elektronisch oder durch Fax oder in sonstiger Weise, oder mündlich zur Niederschrift während der oben genannten Zeiten bei der unten angegebenen Dienststelle abgegeben werden:

Stadtverwaltung Finsterwalde

Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr

Schlossstraße 7/8

03238 Finsterwalde

Tel.: 03531 783930

Fax.: 03531 783911

E-Mail: stadtplanung@finsterwalde.de

Gemäß § 3 (1) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Zusätzlich sind diese Bekanntmachung und der Entwurf der 1. Bebauungsplanänderung inklusive Begründung auf der Homepage der Stadt Finsterwalde unter: <http://www.fensterwalde.de/rathaus/laufende-planverfahren> und auf dem Landesportal unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> einzusehen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, den Bebauungsplan auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren zu ändern. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit bei Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen sowie Verfahren städtebaulicher Planungen und städtebaulicher Entwicklungskonzepte, welches mit ausliegt.

Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen außerhalb der regulären Servicezeiten des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr (siehe oben) bitten wir um vorherige telefonische Anmeldung unter der oben angegebenen Telefonnummer oder persönliche Anmeldung im regulär geöffneten Bürgerservice.

Ihnen wird dann die ansonsten für den Publikumsverkehr an diesen Tagen gengewärtig noch geschlossene Eingangstür zum Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr geöffnet.

Finsterwalde, den 25.06.2020



Gampe
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.02.2020 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Begründung dazu sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten für den Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße beschlossen.

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

- Entfall der Mischbaufläche und dafür größtenteils Darstellung einer Wohnbaufläche

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 8. Flächennutzungsplanänderung inklusive Begründung sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgt in der Zeit vom

03.08.2020 bis einschließlich 11.09.2020

im Zimmer 136 (Beratungs- und Auslegungsraum) im Erdgeschoss des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen

und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloss Straße 7/8 in 03238 Finsterwalde (Eingang M) während nachfolgender Servicezeiten:

dienstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr und

donnerstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr sowie nach vorheriger telefonischer Anmeldung oder Anmeldung im regulär geöffneten Bürgerservice der Stadtverwaltung während nachfolgender Zeiten:

montags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

mittwochs von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

freitags von 9.00 - 12.00 Uhr

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls mit aus:

Umweltbericht (als Teil der Begründung) zur Flächennutzungsplanänderung Stand 09.12.2019 mit Aussagen zu:

- Schutzgut Mensch - Immissionsschutz (Verkehrslärm aus Straßenverkehr, Kinderlärm aus Schullnutzung)
- Schutzgut Pflanzen und Tiere - Erfassung der Biotopstrukturen, Erfassung Brutvögel (Mauersegler, Hausrotschwanz), Erfassung Fledermäuse (Sommer- und Winterquartiere) und Darlegung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, Hinweis auf geschützte Landschaftsbestandteile
- Schutzgut Fläche - Bebauung und Versiegelung
- Schutzgut Boden - Vorbelastung, Versiegelung, Filter-, Puffer und Speicherkapazität, Bodenverunreinigungen (Altlasten und deren Sanierung)
- Schutzgut Wasser - Grundwasserneubildung und -gefährdung, Versickerung
- Schutzgut Klima/Luft - Leistungsfähigkeit, Lufthygiene und -regeneration
- Schutzgut Landschaft - Landschaftsbild und möglichen Beeinträchtigungen
- Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter - Denkmale
- Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete
- naturschutzrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich
- Landschaftsprogramm des Landes, Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster und Landschaftsplan der Stadt Finsterwalde

Altlastengutachten Stand 28.05.2018 zur ehemaligen Holzwarenfabrik zu den Schutzgütern Mensch, Wasser und Boden mit Aussagen zu:

- Geologie, Hydrogeologie, Hydrologie und Bodenbelastungen durch Altlasten (Arsen, Blei, Chrom, Nickel, Quecksilber, Benzo(a)pyren)

Verkehrs- und Lärmuntersuchung zum B-Plangebiet „Wohnquartier Carl J. Krause“ Stand 05.09.2018 und Stellungnahme dazu vom 15.05.2019 zum Schutzgut Mensch mit Aussagen zu:

- Verkehrslärm aus der Tuchmacherstraße, der Weststraße
- Maßnahmen zum passiven Lärmschutz an den neuen Gebäuden

- prognostizierte Verkehrsbelastungen aus dem neuen Wohngebiet
- Kinderlärm aus der Schullnutzung und Freizeitnutzung auf den Flächen des Gymnasiums
- Gewerbelärm aus südliche gelegenen Gewerbe- und Sondergebieten

Endbericht der fledermausfachlichen Erfassung vom 30.10.2018 und Konzeption zur Schaffung von Ersatzquartieren geschützter gebäudebewohnender Arten für das ehemalige Fabrikgelände der Holzwarenfabrik vom 16.02.2019 zum Schutzgut Tiere mit Aussagen zu:

- Brutvögel (Amsel, Blaumeise, Eichelhäher, Elster, Girlitz, Haussperling, Hausrotschwanz, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star, Straßentaube, Zilpzalp, Turmfalke, Eulenarten)
- Fledermäuse - Artengruppen Langohrart, Bartfledermausart und Nyctaloide Art (Graue und Braune Langohrfledermaus, Zwergfledermaus, Pipistrellus-Art, Breitflügelfledermaus, Abendsegler, unbestimmte Langohrart, Mückenfledermaus, unbestimmte Myotis-Art, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Mopsfledermaus, unbestimmte Fledermausart)

und

- potentiellen Quartierstrukturen
- artenschutzfachlich baubegleitenden Maßnahmen
- Bauzeitenregelungen
- Kompensationsmaßnahmen

Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung mit Aussagen zu:

- Kultur- und Sachgüter
 - Denkmalfachbehörde - Denkmale Sängerstädtgymnasium und Kinderheim, Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes
- Immissionsschutz (Schutzgut Mensch)
 - Immissionsschutzbehörde - Hinweis auf im Planbereich vorhandene Verkehrslärmbelastung und das Erfordernis von Vorsorgemaßnahmen im folgenden Bebauungsplanverfahren
 - obere Luftfahrtbehörde - Hinweis auf mögliche Lärmbelastigungen infolge der Nähe zum Sonderlandeplatz Finsterwalde-Heinrichsruh
- Naturschutz
 - untere Naturschutzbehörde - Hinweis auf den Landschaftsrahmenplan des Landkreises (Biotopverbundplanung) und Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz sowie biotopschutzrechtliche Vorschriften und Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz
- Artenschutz
 - untere Naturschutzbehörde: - Hinweise auf Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Vorschriften und Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz

· Bodenschutz

- untere Abfall- und Bodenschutzbehörde - Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen „Seifen- und Parfümeriefabrik Thierack“ und erforderliche orientierende Untersuchungen für den ehemaligen Standort der alten Holzwarenfabrik

Stellungnahmen zum parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren „Wohnquartier Carl J. Krause“ mit Aussagen zu:

- Kultur- und Sachgüter
 - Denkmalfachbehörde - Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes
- Immissionsschutz (Schutzgut Mensch)
 - Immissionsschutzbehörde - Hinweis auf im Planbereich vorhandene Verkehrslärmbelastung und das Erfordernis entsprechender Untersuchungen, Hinweise auf vorhandene Orientierungswertüberschreitungen aufgrund des Verkehrslärms, Beurteilung der festgestellten Lärmbelastungen aus Schulbetrieb und der Nachbarschaft zu vorhandenen Gewerbebetrieben und der Festsetzung geeigneter Schallschutzmaßnahmen
 - Schulverwaltungsamt - Hinweis auf mögliche Immissionen aufgrund direkter Nachbarschaft zum Sängerstadt-Gymnasium (Kinderlärm)
 - ober Luftfahrtbehörde - Hinweis auf mögliche Lärmbelastigungen infolge der Nähe zum Sonderlandeplatz Finsterwalde-Heinrichsruh (Fluglärm)
 - Einzelhandelsverband - Hinweise auf mögliche Verkehrslärmreduzierungen durch E-Mobilität
 - Öffentlichkeit - Hinweis auf mögliche Lärmbelastigungen aufgrund der späteren Nutzung des Plangebietes in der Nachbarschaft
 - Straßenverkehrsamt - Hinweis auf vorhandenen Verkehrslärm
- Naturschutz
 - Öffentlichkeit - Hinweis auf das Erfordernis von Grünflächen, Hecken und Bäumen
- Artenschutz
 - untere Naturschutzbehörde - Hinweis auf Erfordernis der Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG
- Bodenschutz und Schutzgut Mensch
 - Hinweis auf bestehenden Altlastenverdacht für die ehemalige Holzwarenfabrik und das Erfordernis einer orientierenden Untersuchung
 - Öffentlichkeit - Hinweis zum Umfang der vorgenommenen Altlastenuntersuchungen, Hinweis zu den aufgrund der vorgefundenen Bodenbelastungen auszuschließende Nutzungen

· Bodenschutz und Wasser

- Öffentlichkeit - Hinweis auf Bodenversiegelung und damit im Zusammenhang stehende Belange des Natur- und Umweltschutzes

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen schriftlich, auch elektronisch oder durch Fax oder in sonstiger Weise, oder mündlich zur Niederschrift während der oben genannten Zeiten bei der unten angegebenen Dienststelle abgegeben werden:

Stadtverwaltung Finsterwalde

Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr

Schlossstraße 7/8

03238 Finsterwalde

Tel.: 03531 783930

Fax.: 03531 783911

E-Mail: stadtplanung@finsterwalde.de

Gemäß § 3 (1) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Zusätzlich sind diese Bekanntmachung und der Entwurf der 8. Flächennutzungsplanänderung inklusive Begründung, das Altlastengutachten, die lärm- und artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auf der Homepage der Stadt Finsterwalde unter: <http://www.fensterwalde.de/rathaus/laufende-planverfahren> und auf dem Landesportal unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> einzusehen.

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i. S. des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit bei Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen sowie Verfahren städtebaulicher Planungen und städtebaulicher Entwicklungskonzepte welches mit ausliegt.

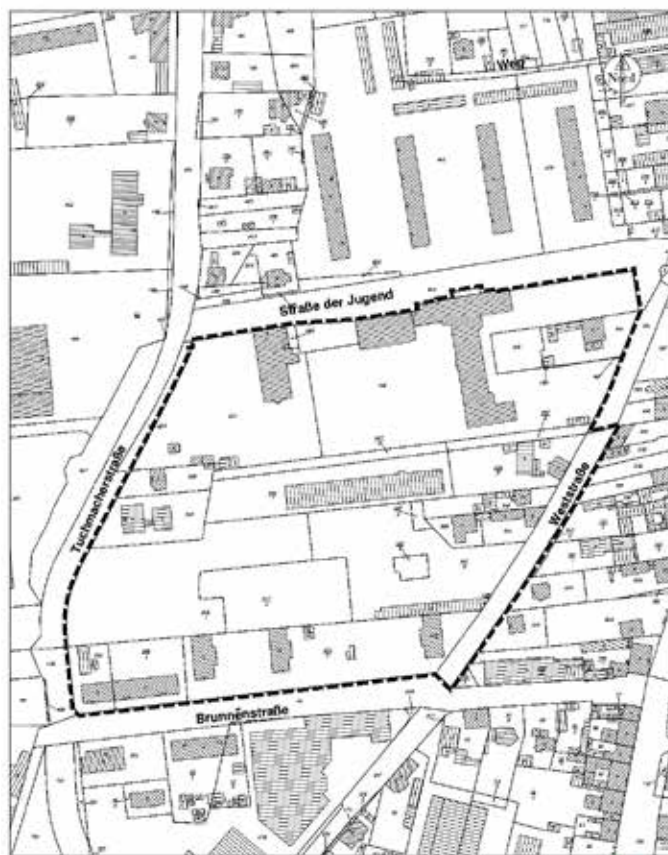
Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen außerhalb der regulären Servicezeiten des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr (siehe oben) bitten wir um vorherige telefonische Anmeldung unter der oben angegebenen Telefonnummer oder persönliche Anmeldung im regulär geöffneten Bürgerservice.

Ihnen wird dann die ansonsten für den Publikumsverkehr an diesen Tagen gengewärtig noch geschlossene Eingangstür zum Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr geöffnet.

Finsterwalde, den 25.06.2020



Gampe
Bürgermeister



Stadt Finsterwalde			
Geobasisdaten: @GeoBasis-DEA.GB			
Geltungsbereich 8. Änderung FNP		Geodaten:	
		geogr.:	
		Maßstab:	
		Druckausgabe	25.06.2020

Richtlinie zum Sngerstadtbudget der Stadt Finsterwalde

§ 1

Sngerstadtbudget

Die Stadt Finsterwalde beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner durch die Bereitstellung eines zustzlichen Budgets jhrlich an der Gestaltung des Haushaltes ber die gesetzlichen Beteiligungsmglichkeiten hinaus. Die Mittel des Sngerstadtbudgets sollen den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Finsterwalde nutzen und dienen. Fr dieses Budget besteht die Mglichkeit zur Einreichung von Vorschlgen, welche sich ausschlielich auf den Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben beziehen. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Sngerstadt Finsterwalde entscheiden in direkter Abstimmung ber die eingereichten Vorschlge.

§ 2

Hhe des Sngerstadtbudgets

Die Hhe des Budgets betrgt, in Abhngigkeit der Haushalts- und Finanzlage, jhrlich:

25.000,00 € (in Worten: fnfundzwanzigtausend Euro)

§ 3

Vorschlagsrecht

(1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Sngerstadt Finsterwalde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschlge fr das Sngerstadtbudget einzureichen.

(2) Durch die Stadt Finsterwalde wird ein Vorschlagsformular zur Verfgung gestellt. Dieses ist vollstndig auszufllen. Die Vorschlge sind an

Stadt Finsterwalde

Bro der Stadtverordneten

Kennwort: Sngerstadtbudget

Schlostrae 7/8

03238 Finsterwalde

oder per E-Mail an saengerstadtbudget@finsterwalde.de zu richten.

(3) Die Vorschlge knnen schriftlich oder elektronisch per E-Mail eingereicht werden.

§ 4

Vorschlagsfrist

(1) Vorschlge knnen bis zum 30. Juni eingereicht werden. Im Jahr 2020 knnen Vorschlge bis zum 1. August eingereicht werden.

(2) Spter eingereichte Vorschlge gehen in das nachfolgende Sngerstadtbudget ein.

§ 5

Behandlung der Vorschlge

(1) Die eingegangenen Vorschlge werden durch die Fachbereiche der Stadtverwaltung auf ihre Zulssigkeit im Rahmen der freiwilligen Selbstverwaltung und die Kosten geprft.

(2) Die Vorschlge knnen auf der Website der Stadt Finsterwalde und im Stadtanzeiger (Sngerstadt Nachrichten) eingesehen werden.

(3) Der Vorschlag ist gltig und wird gem § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn

- a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen,
- b) der Vorschlagstrger gem § 3 zur Teilnahme berechtigt,
- c) die Stadt Finsterwalde zustndig,
- d) er praktisch umsetzbar ist und den Kostenrahmen nicht berschreitet.
- e) er nicht auf die Frderung von Feste und Jubilen oder hnliches gerichtet ist.

§ 6

Abstimmung

(1) Die Abstimmung ber die eingereichten Vorschlge zum Sngerstadtbudget erfolgt im Zeitraum vom 1. September bis zum 1. Oktober.

(2) Zur Abstimmung ber die eingereichten Vorschlge im Rahmen des Sngerstadtbudgets sind alle anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner gem § 3 dieser Richtlinie mit einer Stimme berechtigt. Sie entscheiden direkt, durch schriftliche Abstimmung, welche Vorschlge innerhalb des zur Verfgung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.

§ 7

Umsetzung

(1) Die Vorschlge, die mit dem Sngerstadtbudget realisiert werden, sollen zeitnah umgesetzt werden.

(2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und besttigte Haushaltssatzung voraus.

(3) Die Umsetzung erfolgt durch die Einreichenden in Zusammenarbeit mit der Stadt Finsterwalde.

(4) Die Vorschlge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Anzahl der Stimmen nach § 6 Abs. 2 bercksichtigt. Knnen Vorschlge aufgrund ihres finanziellen Umfangs nicht mehr bercksichtigt werden, rcken die Vorschlge nach, die vom finanziellen Volumen noch in das freie Budget passen, bis das zur Verfgung stehende Budget vollstndig aufgebraucht ist.

(5) Soweit Vorschlge aufgrund einer berschreitung des Budgets nicht bercksichtigt werden konnten, knnen diese im Rahmen des folgenden Sngerstadtbudgets wieder eingereicht werden.

§ 8

Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Stadt Finsterwalde informiert umfassend in den ffentlich zugnglichen Medien ber das Sngerstadtbudget, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschlge.

§ 9

Wirksamkeit

Diese Richtlinie tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Finsterwalde, 24.06.2020



Gampe
Brgermeister



Stadt Finsterwalde

Die Sängerstadt Finsterwalde sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Abteilungsleiter (m/w/d) Bildung, Jugend und Soziales

Die Stadt Finsterwalde im Landkreis Elbe-Elster gehört zu den Mittelzentren des Landes Brandenburg und erbringt für ca. 17.000 Bürgerinnen und Bürger Dienstleistungen. Um den bürgernahen und effizienten Service auch weiterhin gewährleisten zu können, wollen wir unser Team verstärken und suchen Sie.

Die Abteilung Bildung, Jugend und Soziales ist dem Fachbereich Bürgerservice, Soziales, Zentrale Verwaltung zugeordnet. Zur Abteilung Bildung, Jugend und Soziales gehören die Bereiche Bildung (Schulen in kommunaler Trägerschaft, Schulsozialarbeit, Schulgesundheitsfachkraft), Jugendarbeit (Jugendkoordinator, Streetwork, FZZ) und Soziales (Kita- und Schulverwaltung, Bibliothek, Wohngeld, Archiv)

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.

Unsere Anforderungen

- abgeschlossenes Hochschulstudium (Bachelor (FH) oder Diplom) im Bereich der öffentlichen Verwaltung oder ein erfolgreicher Abschluss des Angestelltenlehrgangs II oder ein vergleichbarer Abschluss
- Führungs- und Managementqualitäten
- Fundierte Rechts- und Fachkenntnisse im o. g. Aufgabengebiet
- konzeptionell strategisches Können
- hohes Maß an Verantwortungs- und Leistungsbereitschaft
- Flexibilität hinsichtlich der Arbeitszeit
- Engagierter, verantwortungsvoller und motivierender Führungsstil
- ein hohes Maß an Selbstständigkeit und Belastbarkeit
- souveränes und sicheres Auftreten sowie Durchsetzungsvermögen und Sozialkompetenz
- ausgeprägte Fähigkeit zu Teamarbeit
- Konflikt-, und Motivationsfähigkeit
- Berufs- und Führungserfahrungen im o. g. Aufgabengebiet sind wünschenswert

Wir bieten

- eine interessante und verantwortungsvolle Tätigkeit
- Entlohnung nach TVöD, Tarifgebiet Ost bis EG 11 sowie nach den persönlichen Qualifikationen des Bewerbers (m/w/d)
- leistungsorientierte Bezahlung
- betriebliches Gesundheitsmanagement
- vermögenswirksame Leistungen
- ein vielseitiges und zielgerichtetes Fortbildungsangebot

Aufgabenschwerpunkte

- Leitung, Organisation und Steuerung der Abteilung Bildung, Jugend und Soziales
- Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten der Abteilung
- Bearbeitung von Beschlussvorlagen und Erläuterungen für die politischen Gremien ggf. auch Teilnahme an Sitzungen der SVV und deren Ausschüssen
- Bearbeitung von Konzepten, Satzungen und Richtlinien für die Fachabteilung
- Haushalts- und Investitionsplanung, Haushaltsüberwachung der Abteilung sowie Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln
- Zusammenarbeit mit den Fachbereichen, Kindertagesstätten in kommunaler und freier Trägerschaft, Schulen in kommunaler Trägerschaft,
- Steuerung der Zusammenarbeit mit den Schulsozialarbeiten, den Streetworkern, Jugendkoordinator und der Schulgesundheitsfachkraft
- Zusammenarbeit mit den Fachämtern des Landkreises Elbe-Elster sowie den Fachministerien des Landes Brandenburg
- Erstellung von Festsetzungs- und Zuwendungsbescheiden
- Widerspruchsbearbeitung

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben und Sie die persönlichen Voraussetzungen erfüllen, reichen Sie bitte Ihre Bewerbung mit maßgeblichen und aktuellen Bewerbungsunterlagen (insb. Qualifikationsnachweisen, Zeugnissen, etc.) ein. Wir bitten Sie, ausschließlich Kopien einzureichen.

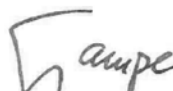
Mit der Abgabe der Bewerbung willigt der Bewerber (m/w/d) in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten während des Auswahlverfahrens ein. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich.

Bitte keine elektronische Bewerbung (E-Mail)!

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen nur bei Übersendung eines frankierten Rückumschlages erfolgt und bitten hierzu um ausdrückliche Kenntnisnahme! Andernfalls vernichten wir die Unterlagen datenschutzkonform drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens. Reisekosten für ein mögliches Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens zum **14.08.2020** an

Stadt Finsterwalde
Personalmanagement
Kennwort „Bewerbung BJS“
Schloßstr. 7/8
03238 Finsterwalde


Gampe
Bürgermeister

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finsterwalde, Internet-Adresse: <http://www.Finsterwalde.de>;
- E-Mail-Adresse: pressestelle@finsterwalde.de
- Redaktion: Paula Hromada, Telefon: 03531 783310
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Jörg Gampe
- Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.
- LINUS WITTICH Medien KG Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: (0 35 35) 4 89-0, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

Gesamtauflage: 10.450

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 42,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 2,00 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.